

ALLG. BEBAUUNGSPLAN
NÖRDLICHER TEIL (WANGEN)

GEBIETSAUSSCHIEDUNG

- Partnerv des Baugabietes und Kantonsratsorgans
- Baugabiet 1, Etoppe
- Baugabiet 2, Etoppe

BAUZONENVORSCHRIFTEN

ZONENBEZEICHNUNG										
W1	1	2	offen	0,35	3,0	3,5	6,0	frei	nur über 2-geschossigen Sockelgeschoss	
W2	2	2	offen	0,40	1,0	6,0	9,5	20,0	frei	1-geschossigen Freizeiden
WG3	2	4	offen	0,50	1,0	6,0	* 9,5	25,0	frei	zulässig
WG4	3	frei	offen	0,55	3,0	8,5	12,0	40,0	frei	nur über 2-geschossigen Freizeiden
WG4	4	frei	offen	0,65	1,0	11,5	15,0	40,0	frei	2-geschossigen Freizeiden innerhalb Gebäudedeckell
J1	frei	keine	frei	keine	frei	frei	20,0	frei	Freizeiden innerhalb Gebäudedeckell	
WG2 - J2	frei	keine	frei	keine	frei	frei	10,0	frei	Freizeiden innerhalb Gebäudedeckell	
WG4 - J1	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	gemischt	

SPEZIALZONEN PLANUNGSZONE

- Grund- und Quellwassererschützungszone
- Gefahrenzone bei Schmelzungen
- Im Altertumsverzeichniss (Beurteilung § 3a)

HÖHERE BAUWEISE

Innerhalb dieser Karte sind höhere Bauten und Hochhäuser sowie eine solche, die in der Zone W2 und WG2 liegt, die eine maximale Planungshöhe von 4000 m. Die maximalen Geschosshöhen richten sich ebenfalls nach der Planungshöhe. Dabei gilt als Richtlinie: 1. Mengeschoss pro 6000 m Planungshöhe.

STRASSEN

Baulinie Strassen mit Angabe der Fahrbahn-Trottoirbreite sowie des Bauhinneinbaubereiches. Die Darstellung der Strassen ist nur bei Neuanlagen und wichtigen spätem Bauveränderungen vorgesehen.

PROJEKTIERUNGSZONE

Bei zur Aufhebung der Projektierungszone nach dem inneren Abgrenzungen der Baugabietes im Sinne von § 8 des Baugesetzes. Bei Gebiet der spätem Erweiterungen und der Projektierungszone unterteilt bis zu definitiven Planung den Vorschriften des obigen Gemeindegebietes gemäss § 8 des Baugesetzes. Art und Umfang dieser spätem Planung kann noch nicht festgelegt werden.

- Wald
- Waldungen
- Gefahrenbereich der Jurazone

BESCHLÜSSE

Baukommission 8.4.68
Gemeinderat 14.8.12.3.68/8.5.6.63
Planungsausschuss 22.9.1969

GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen durch heftigen Beschluss Nr. 5100 genehmigt. Solothurn, den 22. September 1970 Der Stenograph: [Signature]

DIE BAULINIEN BEIDSEITIG DER KANTONSSTRASSE T5 BEHALTEN IHRE RECHTSKRAFT, GEM. DEN BESTEH. PLÄNEN

